

## Dienstordnung für die Arbeiter der Stadt Berlin-Schöneberg.

### I. Allgemeines.

1. Die Dienstordnung bestimmt die Rechte und Pflichten der städtischen Arbeiter. Zu ihrer Ergänzung können besondere Dienstanweisungen erlassen werden.

2. Als städtische Arbeiter gelten alle gegen Tage- oder Wochenlohn beschäftigten Personen ohne Rücksicht auf ihre Dienstbezeichnung. Inwieweit andere Personen dazu gehören, entscheidet der Magistrat.

Personen, die im Bureaudienst stehen, das Haus-, Warte- und Pflegepersonal des städtischen Krankenhauses, die Arbeiter des Kieselgutes sowie solche Personen, deren Einstellung den Umständen nach zu vorübergehenden Zwecken erfolgt, unterstehen dieser Ordnung nicht. Eine vorübergehende Tätigkeit wird nicht mehr angenommen, wenn die Beschäftigung im städtischen Dienste drei Wochen gedauert hat.

3. In den städtischen Dienst werden nur gesunde, achtbare und für ihre Arbeit taugliche Personen eingestellt.

4. Ruhegeldempfänger, Invaliden und andere beschränkt erwerbsfähige Personen, die in Berlin-Schöneberg ihren Unterstützungswohnsitz haben, können zu einer ihren Kräften angemessenen Dienstleistung eingestellt werden. Solche Personen unterstehen nicht der Dienstordnung. Ihr Lohn unterliegt besonderer Vereinbarung.

5. Die Annahme von Arbeitern erfolgt durch Vermittlung des städtischen Arbeitsamtes. Ortsangehörige Personen erhalten den Vorzug. Von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Organisation oder Kasse wird die Annahme nicht abhängig gemacht.

6. Arbeiter, die in den städtischen Dienst treten, haben ihre Arbeitszeugnisse, das Arbeitsbuch und die Quittungskarten der zur Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gezahlten Beiträge vorzulegen.

Sie werden unmittelbar vor der Einstellung auf Kosten und nach näherer Anordnung der Verwaltung ärztlich auf ihre Gesundheit und Arbeitsfähigkeit untersucht. Von der Untersuchung kann Abstand genommen werden, wenn die Einstellung den Umständen nach zu vorübergehenden Zwecken erfolgt. In diesem Falle ist die Untersuchung spätestens vor Ablauf eines Jahres nachzuholen.

7. Die Arbeiter erkennen beim Eintritt in den Dienst die Vorschriften der Dienstordnung als für sie verbindlich schriftlich an. Sie erhalten einen Abdruck der Ordnung und bescheinigen den Empfang durch Namensunterschrift.

8. Änderungen und Ergänzungen der Dienstordnung erfolgen nach Anhörung des Arbeiterausschusses. Sie sind für die Arbeiter verbindlich, falls diese nicht binnen 2 Wochen nach ihrer Bekanntgabe das Arbeitsverhältnis kündigen.

9. Der Magistrat bestimmt, welche Stelle jeweils als Verwaltung im Sinne der Dienstordnung zu gelten hat.

### II. Allgemeine Dienstpflichten.

10. Die Arbeiter unterstehen dem Magistrat, dem zuständigen Dezernenten und den Betriebsleitern, außerdem den ihnen als Vorgesetzte bezeichneten Personen.

11. Die Arbeiter haben sich gegen alle Vorgesetzten dienstwillig, gegen die Mitarbeiter friedfertig und gefällig, gegen das Publikum höflich und besonnen zu zeigen.

12. Mit der Arbeit ist pünktlich zu beginnen. Die Arbeitsstunden sind pünktlich innezuhalten. Das Verlassen der Arbeit während der Arbeitszeit ist verboten.